

Anleihebedingungen

in der Fassung vom 15. Mai 2020

7,5% Hybridanleihe mit unbegrenzter Laufzeit

der

Obotritia Capital KGaA, Potsdam

ISIN DE000A1616U7 WKN A1616U

§ 1.

WÄHRUNG, NENNBETRAG, FORM, BESTIMMTE DEFINITIONEN

(1) Währung; Nennbetrag. Die Obotritia Capital KGaA mit Sitz in Potsdam (die "**Emittentin**") begibt eine Hybridanleihe im Gesamtnennbetrag von EUR 240.000.000,00 eingeteilt in 240.000 nachrangige, unter sich gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000 (die "**Schuldverschreibungen**").

(2) Form. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

(3) Globalurkunden und Verwahrung. Die Schuldverschreibungen sind durch mehrere auf den Inhaber lautende Dauerglobalurkunden (die "**Globalurkunden**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunden werden bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**Clearstream Frankfurt**") eingeliefert und verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Die Globalurkunden werden rechtswirksam unterzeichnet. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(4) Lieferung von Schuldverschreibungen. Den Inhabern von Schuldverschreibungen (die "**Gläubiger**") stehen Miteigentumsanteile an den Globalurkunden zu, die gemäß den Regeln der Clearstream Frankfurt und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gemäß den Regeln der Clearstream Banking S.A., Luxemburg, ("**Clearstream Luxemburg**") und der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, als Betreiberin des Euroclear Systems ("**Euroclear**") übertragbar sind.

§ 2.

STATUS

(1) Status. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die

- (a) untereinander und mit Gleichrangigen Wertpapieren gleichrangig sind,
- (b) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen und zukünftigen nicht nachrangigen und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin sind,
- (c) mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten Verbindlichkeiten, die nachrangig gegenüber allen nachrangigen und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin sind, zumindest gleichrangig sind, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen solche anderen nachrangigen Verbindlichkeiten nicht im Rang besser stellen; und

- (d) im Rang nur den Ansprüchen und Rechten von Inhabern von Nachrangigen Wertpapieren vorgehen.

Im Fall der Auflösung, der Liquidation, der Insolvenz oder eines der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens stehen die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen allen nicht nachrangigen und allen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Rang nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erst erfolgen, wenn alle Ansprüche gegen die Emittentin aus Verbindlichkeiten, die den Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen nach Maßgabe dieses § 2 oder kraft Gesetzes im Rang vorgehen, vollständig befriedigt sind; erst nach Befriedigung aller der vorgenannten Ansprüche und der Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen können die verbleibenden Vermögenswerte an die Eigner der Nachrangigen Wertpapiere der Emittentin verteilt werden.

"Gleichrangiges Wertpapier" bezeichnet jedes Wertpapier, Namenswertpapier oder jedes andere Instrument, das (i) von der Emittentin begeben ist und gleichrangig mit den Schuldverschreibungen ist oder als im Verhältnis zu den Schuldverschreibungen gleichrangig vereinbart ist oder (ii) von einer Tochtergesellschaft begeben und von der Emittentin dergestalt garantiert ist oder für das die Emittentin dergestalt die Haftung übernommen hat, dass die Verpflichtungen der Emittentin aus der maßgeblichen Garantie oder Haftungsübernahme im Verhältnis zu den Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen gleichrangig sind.

"Nachrangiges Wertpapier" bezeichnet (i) die Geschäftsanteile der Emittentin, (ii) jedes andere Wertpapier, Namenswertpapier oder jedes andere Instrument, das von der Emittentin begeben ist und bei dem die daraus folgenden Verbindlichkeiten der Emittentin mit den Geschäftsanteilen der Emittentin gleichrangig oder als gleichrangig vereinbart sind und (iii) jedes Wertpapier, Namenswertpapier oder jedes andere Instrument, das von einer Tochtergesellschaft begeben ist, und das von der Emittentin dergestalt garantiert ist oder für das die Emittentin dergestalt die Haftung übernommen hat, dass die betreffenden Verbindlichkeiten der Emittentin aus der maßgeblichen Garantie oder Haftungsübernahme mit den Geschäftsanteilen der Emittentin gleichrangig oder als gleichrangig vereinbart sind.

"Tochtergesellschaft" bezeichnet jedes Unternehmen, an dem die Emittentin direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist.

Keine Aufrechnung. Die Gläubiger sind nicht berechtigt, Forderungen aus den Schuldverschreibungen gegen etwaige Forderungen der Emittentin gegen sie aufzurechnen, und die Emittentin ist nicht berechtigt, etwaige Forderungen, welche sie gegen einen Gläubiger hat, gegen Forderungen dieses Gläubigers aus den Schuldverschreibungen aufzurechnen.

§ 3. VERZINSUNG

(1) Verzinsung. Die Schuldverschreibungen werden vom 26. Februar 2016 (einschließlich) ("**Zinslaufbeginn**") bis zum 26. Februar 2021 ("**Erster Step-up-Termin**") (ausschließlich) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 7,50 % per annum und vom Ersten Step-up-Termin (einschließlich) bis zum Tag ihrer Rückzahlung gemäß § 6 (ausschließlich) bezogen auf ihren Nennbetrag mit dem jeweiligen Step-up-Zinssatz verzinst. Während dieses Zeitraums sind Zinsen nachträglich am 26. Februar eines jeden Jahres zur

Zahlung vorgesehen, erstmals am 26. Februar 2017 und letztmals am Tag der Rückzahlung der Schuldverschreibungen gemäß § 6 (jeweils ein "**Zinszahlungstag**").

(2) Step-up-Zinssatz.

(a) Der "**Step-up-Zinssatz**" entspricht

- i. vom Ersten Step-up-Termin (einschließlich) bis zum 26. Februar 2026 ("**Zweiter Step-up-Termin**") (ausschließlich) einem Zinssatz in Höhe von 8,50 % per annum; und
- ii. ab dem Zweiten Step-up-Termin (einschließlich) einem für jede weitere Zinsperiode um jeweils 1 %-Punkt erhöhten Zinssatz per annum bis zum Tag der Rückzahlung der Schuldverschreibungen gemäß § 6 (ausschließlich).

(3) Berechnung der Zinsen für Zeiträume von weniger als einem Jahr. Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

"**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**") die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch die tatsächliche Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode (wie in § 3 Abs. 3 definiert) (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahrs – Actual/Actual).

(4) Für Zwecke dieser Anleihebedingungen bezeichnet "**Zinsperiode**" jeden Zeitraum ab dem Zinslaufbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und nachfolgend ab jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem jeweils nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

§ 4. ZINSAUFSCHUB; AUFSCHUB VON ZINSAUFSCHÜBEN; ZAHLUNG AUFGESCHOBENER ZINSAUFSCHÜBEN; ZWINGENDER AUFSCHUB

(1) Fälligkeit von Zinszahlungen; wahlweiser Zinsaufschub; Zwingender Aufschub.

(a) Zinsen werden für jede Zinsperiode an dem unmittelbar auf diese Zinsperiode folgenden Zinszahlungstag fällig, sofern sich die Emittentin nicht durch eine Mitteilung gemäß § 14 innerhalb einer Frist von nicht weniger als 10 und nicht mehr als 15 Tagen vor dem betreffenden Zinszahlungstag dazu entscheidet, die betreffende Zinszahlung auszusetzen, oder ein Zwingender Aufschub der Zinszahlung gemäß § 4 Abs. 4 vorliegt.

Wenn sich die Emittentin an einem Zinszahlungstag zur Nichtzahlung aufgelaufener Zinsen entscheidet oder ein Zwingender Aufschub der Zinszahlung gemäß § 4 Abs. 4 vorliegt, dann ist sie nicht verpflichtet, an dem betreffenden Zinszahlungstag Zinsen zu zahlen. Eine Nichtzahlung aus diesem Grunde begründet keinen Verzug der Emittentin und keine anderweitige Verletzung ihrer Verpflichtungen aufgrund dieser Schuldverschreibungen oder für sonstige Zwecke.

Nach Maßgabe dieses § 4 Abs. 1 (a) nicht fällig gewordene Zinsen sind aufgeschobene Zinszahlungen ("**Aufgeschobene Zinszahlungen**").

(b) Aufgeschobene Zinszahlungen werden nicht verzinst.

(2) Freiwillige Zahlung von Aufgeschobenen Zinszahlungen. Die Emittentin ist berechtigt, ausstehende Aufgeschobene Zinszahlungen jederzeit insgesamt oder teilweise nach der Mitteilung gemäß § 14 unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 10 und nicht mehr als 15 Tagen nachzuzahlen ("**Freiwillige Nachzahlung**"), es sei denn, es liegt ein Zwingender Aufschub der Freiwilligen Nachzahlung gemäß § 4 Abs. 4 vor. Die Mitteilung muss (i) den Betrag an Aufgeschobenen Zinszahlungen, der gezahlt werden soll, und (ii) den für diese Zahlung festgelegten Termin ("**Freiwilliger Nachzahlungstermin**") enthalten.

(3) Pflicht zur Zahlung von Aufgeschobenen Zinszahlungen. Die Emittentin ist verpflichtet, ausstehende Aufgeschobene Zinszahlungen insgesamt und nicht nur teilweise am nächsten Pflichtnachzahlungstag zu zahlen ("**Pflichtnachzahlung**"), es sei denn, es liegt ein Zwingender Aufschub der Pflichtnachzahlung gemäß § 4 Abs. 4 vor.

"**Pflichtnachzahlungstag**" bezeichnet den frühesten der folgenden Tage:

- i. den Tag, der fünf Geschäftstage (wie in § 5 Abs. 4 definiert) nach dem Tag liegt, an dem ein Obligatorisches Nachzahlungsereignis eingetreten ist;
- ii. den Tag, an dem die Emittentin aufgelaufene Zinsen, die keine Aufgeschobenen Zinszahlungen sind, auf die Schuldverschreibungen zahlt;
- iii. den Tag, an dem die Emittentin oder eine Tochtergesellschaft eine Gewinnausschüttung, Dividende, sonstige Ausschüttung oder sonstige Zahlung auf ein Gleichrangiges Wertpapier zahlt;
- iv. den Tag, an dem die Emittentin oder eine Tochtergesellschaft ein Gleichrangiges Wertpapier zurückzahlt oder den Tag, der fünf Geschäftstage (wie in § 5 Abs. 4 definiert) nach dem Tag liegt, an dem die Emittentin oder eine Tochtergesellschaft ein Gleichrangiges Wertpapier zurückkauft oder anderweitig erwirbt (jeweils direkt oder indirekt);
- v. den Tag, an dem die Emittentin Schuldverschreibungen gemäß diesen Anleihebedingungen zurückzahlt oder den Tag, der fünf Geschäftstage (wie in § 5 Abs. 4 definiert) nach dem Tag liegt, an dem die Emittentin oder eine Tochtergesellschaft (jeweils direkt oder indirekt) Schuldverschreibungen zurückkauft oder anderweitig erwirbt; und
- vi. den Tag, an dem eine Entscheidung hinsichtlich der Auseinandersetzung, Liquidation oder Auflösung der Emittentin ergeht (sofern dies nicht für die Zwecke oder als Folge eines Zusammenschlusses, einer Umstrukturierung oder Sanierung geschieht, bei dem bzw. bei der die Emittentin noch zahlungsfähig ist und bei dem bzw. bei der die fortführende Gesellschaft im Wesentlichen alle Vermögenswerte und Verpflichtungen der Emittentin übernimmt),

mit der Maßgabe, dass

- (A) in den vorgenannten Fällen (iii) und (iv) kein Pflichtnachzahlungstag vorliegt, wenn die Emittentin oder die betreffende Tochtergesellschaft nach Maßgabe der Emissionsbedingungen des betreffenden Gleichrangigen Wertpapiers zu

der Zahlung, zu der Rückzahlung, zu dem Rückkauf oder zu dem anderweitigen Erwerb verpflichtet ist;

- (B) in den vorgenannten Fällen (iv) und (v) kein Pflichtnachzahlungstag vorliegt, wenn die Emittentin oder die betreffende Tochtergesellschaft (jeweils direkt oder indirekt) Gleichrangige Wertpapiere oder Schuldverschreibungen (insgesamt oder teilweise) nach einem öffentlichen Rückkaufangebot oder öffentlichen Umtauschangebot mit einer unter dem Nennwert liegenden Gegenleistung je Gleichrangigem Wertpapier bzw. je Schuldverschreibung zurückkauft oder anderweitig erwirbt; und
- (C) in den vorgenannten Fällen (iii) und (iv) kein Pflichtnachzahlungstag vorliegt, wenn die betreffenden Zahlungen auf oder in Bezug auf Gleichrangige Wertpapiere konzerninterne Zahlungen sind.

"Konzerninterne Zahlungen" sind Zahlungen, die ausschließlich an die Emittentin und/oder an eine oder mehrere ihrer Tochtergesellschaften erfolgen.

Ein **"Obligatorisches Nachzahlungsereignis"** bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes 2 jedes der folgenden Ereignisse:

- i. die Hauptversammlung der Emittentin beschließt, eine Gewinnausschüttung, eine Dividende, sonstige Ausschüttung oder sonstige Zahlung auf einen Geschäftsanteil einer beliebigen Gattung der Emittentin zu leisten (mit Ausnahme einer Gewinnausschüttung, Dividende, sonstigen Ausschüttung oder sonstigen Zahlung in Form von Anteilen der Emittentin);
- ii. die Emittentin oder eine Tochtergesellschaft zahlt eine Gewinnausschüttung, Dividende, sonstige Ausschüttung oder sonstige Zahlung auf ein Nachrangiges Wertpapier (mit Ausnahme einer Gewinnausschüttung, Dividende, sonstigen Ausschüttung oder sonstigen Zahlung in Form von Anteilen der Emittentin); oder
- iii. Die Emittentin oder eine Tochtergesellschaft (jeweils direkt oder indirekt) zahlt oder kauft ein Nachrangiges Wertpapier zurück oder erwirbt es anderweitig.

In den vorgenannten Fällen (ii) und (iii) tritt jedoch kein Obligatorisches Nachzahlungsereignis ein, wenn

- (A) die Emittentin oder die betreffende Tochtergesellschaft nach Maßgabe der Emissionsbedingungen des betreffenden Nachrangigen Wertpapiers zu der Zahlung, zu der Rückzahlung, zu dem Rückkauf oder zu dem anderweitigen Erwerb verpflichtet ist;
- (B) die betreffenden Zahlungen auf oder in Bezug auf Nachrangige Wertpapiere Konzerninterne Zahlungen sind.

(4) Zwingender Aufschub. Die Emittentin wird (i) die an einem Zinszahlungstag zur Zahlung vorgesehenen Zinsen nicht zahlen und (ii) keine Freiwillige Nachzahlung oder Pflichtnachzahlung leisten, wenn diese Leistungspflichten zu dem jeweiligen Zeitpunkt dazu führen würden, dass das Eigenkapital der Emittentin unter den Gesamtbetrag des (x) gezeichneten Kapitals der Emittentin zuzüglich (y) gesetzlicher und

gesellschaftsvertraglicher Rücklagen (soweit vorhanden) sowie (z) sonstiger zu dem jeweiligen Zeitpunkt bestehender Eigenkapitalbestandteile, die gegen Ausschüttungen besonders geschützt sind ((x), (y) und (z) zusammen das "**Geschützte Eigenkapital**"), fielen ("**Zwingender Aufschub**"). Die Emittentin hat den Gläubigern das Vorliegen eines Zwingenden Aufschubs der an einem Zinszahlungstag zur Zahlung vorgesehenen Zinsen nicht weniger als 10 und nicht mehr als 15 Tagen vor dem betreffenden Zinszahlungstag durch eine Mitteilung gemäß § 14 mitzuteilen, es sei denn, das Vorliegen der Voraussetzungen eines Zwingenden Aufschubs kann dann noch nicht bestimmt werden.

§ 5. ZAHLUNGEN

(1) Zahlungen auf Kapital und von Zinsen. Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Abs. 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

(2) Zahlungsweise. Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in Euro.

(3) Erfüllung. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(4) Geschäftstag. Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

Für Zwecke dieser Anleihebedingungen bezeichnet "**Geschäftstag**" einen Tag, der ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) ist, an dem das Clearing System sowie alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) ("**TARGET**") betriebsbereit sind, um die betreffenden Zahlungen weiterzuleiten.

(5) Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen (gemäß § 6) sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Zinsen auf die Schuldverschreibungen sollen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 8 zahlbaren zusätzlichen Beträge einschließen.

(6) Hinterlegung von Kapital und Zinsen. Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet wird, erlöschen die diesbezüglichen Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 6. RÜCKZAHLUNG

(1) Keine Endfälligkeit. Die Schuldverschreibungen haben keinen Endfälligkeitstag und werden außer nach Maßgabe dieses § 6 nicht zurückgezahlt.

(2) Rückzahlung nach Wahl der Emittentin. Die Emittentin ist unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als einem Jahr berechtigt, durch eine Mitteilung gemäß § 14 die Schuldverschreibungen, insgesamt oder teilweise, mit Wirkung zum 2. Januar eines jeden Jahres, erstmals jedoch zum 2. Januar 2022 zu kündigen und zum Nennbetrag, zuzüglich aufgelaufener Zinsen, zurückzahlen. Die Kündigung ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

(3) Rückzahlung nach Wahl der Gläubiger (Put). Jeder Gläubiger ist unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als einem Jahr berechtigt, durch eine Mitteilung gemäß § 14 (3) die Schuldverschreibungen in einem Umfang von bis zu 20% der zum Zeitpunkt seiner Kündigungserklärung vom jeweiligen Gläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen mit Wirkung zum 26. Februar eines jeden Jahres, erstmals jedoch zum 26. Februar 2026 zu kündigen und die Rückzahlung oder nach Wahl der Emittentin den vollständigen oder teilweisen Ankauf (oder die Veranlassung eines Ankaufs) seiner Schuldverschreibungen im gekündigten Umfang zum Rückzahlungsbetrag (*Put*) zzgl. bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen. Der „Rückzahlungsbetrag (*Put*)“ beträgt 75% des Nennbetrages. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den zum Zeitpunkt der Kündigungserklärung vom jeweiligen Gläubiger insgesamt gehaltenen Nominalbetrag, sowie den für die Rückzahlung bzw. den Rückkauf gewählten Nominalbetrag und den festgelegten Rückzahlungstermin nennen.

§ 7. ZAHLSTELLE

(1) Bestellung. Die anfänglich bestellte Hauptzahlstelle lautet wie folgt:

Hauptzahlstelle:
Bankhaus Gebr. Martin AG
Schlossplatz 7
73033 Göppingen

(2) Änderung der Bestellung oder Abberufung. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Hauptzahlstelle oder einer Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Hauptzahlstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber durch eine Mitteilung gemäß § 14 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) Erfüllungsgehilfe(n) der Emittentin. Die Hauptzahlstelle und etwaige bestellte Zahlstellen handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 8. STEUERN

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. Ist ein solcher Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben, so wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die "**zusätzlichen Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlicher Beträge besteht jedoch nicht im Hinblick auf Steuern und Abgaben, die:

- (a) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Gläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder
- (b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
- (c) aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder
- (d) aufgrund einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Mitteilung gemäß § 14 wirksam wird; oder
- (e) von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können. Die seit dem 1. Januar 1993 in der Bundesrepublik Deutschland geltende Zinsabschlagsteuer (seit dem 1. Januar 2009: Kapitalertragsteuer) und der seit dem 1. Januar 1995 darauf erhobene Solidaritätszuschlag sind keine Steuer oder sonstige Abgabe im oben genannten Sinn, für die zusätzliche Beträge seitens der Emittentin zu zahlen wären.

§ 9. VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für

Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an.

§ 10. KÜNDIGUNG DER GLÄUBIGER

(1) Kündigungsgründe. Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Nennbetrag, zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen, zu verlangen, falls:

- (a) Nichtzahlung: die Emittentin Kapital oder Zinsen oder sonstige auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitsdatum zahlt; dies gilt nicht für nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 4 Aufgeschobene Zinszahlungen, es sei denn, es handelt sich um eine Pflichtnachzahlung gemäß § 4 Abs. 3; oder
- (b) Verletzung einer sonstigen Verpflichtung: die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat; oder
- (c) Liquidation: die Emittentin in Liquidation geht (es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung, sofern die andere oder neue Gesellschaft oder gegebenenfalls die anderen neuen Gesellschaften im Wesentlichen alle Aktiva, Passiva und Verpflichtungen der Emittentin, einschließlich der Schuldverschreibungen, übernimmt oder übernehmen); oder
- (d) Einstellung der Geschäftstätigkeit: die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz oder überwiegend einstellt, alle oder den wesentlichen Teil ihres Vermögens veräußert oder anderweitig abgibt und (i) dadurch den Wert ihres Vermögens wesentlich vermindert und (ii) es dadurch wahrscheinlich wird, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Gläubigern nicht mehr erfüllen kann.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) Kündigung. Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß Abs. 1 ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache ausschließlich gegenüber der Emittentin zu erklären und zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank (wie in § 15 Abs. 3 definiert) oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Kündigende zum Zeitpunkt der Kündigung ein Gläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, persönlich oder per Einschreiben an die Emittentin zu übermitteln.

§ 11. ERSETZUNG

(1) Ersetzung. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie unten definiert) an ihrer Stelle als Hauptschuldnerin (die "**Nachfolgeschuldnerin**") für alle

Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen einzusetzen, vorausgesetzt, dass:

- (a) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt;
- (b) die Nachfolgeschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen erhalten hat und berechtigt ist, an die Hauptzahlstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin oder die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- (c) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;
- (d) die Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge zu Bedingungen garantiert, die den Bedingungen einer unwiderruflichen und unbedingten Garantie der Emittentin entsprechen; und
- (e) die Emittentin eine Bestätigung bezüglich der betroffenen Rechtsordnungen von anerkannten Rechtsanwälten bei einer dafür beauftragten Stelle verfügbar macht, dass die Bestimmungen in den vorstehenden Unterabsätzen (a), (b), (c) und (d) erfüllt wurden.

Für die Zwecke dieses § 11 bedeutet "verbundenes Unternehmen" ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz.

(2) Bekanntmachung. Jede Ersetzung ist gemäß § 14 bekannt zu machen.

(3) Änderung von Bezugnahmen.

Im Fall einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat. Des Weiteren gilt im Fall einer Ersetzung folgendes:

In § 8 gilt eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat) und in § 10 Abs. (1)(c) und (d) gilt eine alternative Bezugnahme auf die Emittentin in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin).

§ 12.

ÄNDERUNG DER ANLEIHEBEDINGUNGEN, GEMEINSAMER VERTRETER

(1) Änderung der Anleihebedingungen. Die Gläubiger können entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen

(Schuldverschreibungsgesetz – "**SchVG**") durch einen Beschluss mit der in Abs. 2 bestimmten Mehrheit über einen im SchVG zugelassenen Gegenstand eine Änderung der Anleihebedingungen mit der Emittentin vereinbaren. Die Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Gläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

(2) Mehrheitserfordernisse. Die Gläubiger entscheiden mit einer Mehrheit von 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen nicht geändert wird und die keinen Gegenstand der § 5 Abs. 3, Nr. 1 bis Nr. 8 des SchVG betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.

(3) Abstimmung ohne Versammlung. Alle Abstimmungen werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt. Eine Gläubigerversammlung und eine Übernahme der Kosten für eine solche Versammlung durch die Emittentin findet ausschließlich im Fall des § 18 Abs. 4, Satz 2 SchVG statt.

(4) Leitung der Abstimmung. Die Abstimmung wird von einem von der Emittentin beauftragten Notar oder, falls der gemeinsame Vertreter zur Abstimmung aufgefordert hat, vom gemeinsamen Vertreter geleitet.

(5) Stimmrecht. An Abstimmungen der Gläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil.

(6) Gemeinsamer Vertreter. Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen. Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Gläubigern zu berichten. Für die Abberufung und die sonstigen Rechte und Pflichten des gemeinsamen Vertreters gelten die Vorschriften des SchVG.

§ 13.

BEGEBUNG WEITERERSCHULDVERSCHREIBUNGEN UND ANKAUF

(1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "**Schuldverschreibungen**" umfasst in diesem Fall auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen. Die Begebung weiterer Schuldverschreibungen, die mit den Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale verfügen, sowie die Begebung von anderen Schuldtiteln bleiben der Emittentin unbenommen.

(2) Ankauf. Die Emittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften (wie in § 2 definiert) ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem

beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Hauptzahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

§ 14. MITTEILUNGEN

(1) Bekanntmachung. Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen erfolgen (a) im Bundesanzeiger und, soweit darüber hinaus rechtlich erforderlich, in den weiteren gesetzlich bestimmten Medien und (b) durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Emittentin. Jede Mitteilung gilt am Tage ihrer Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

(2) Mitteilungen an das Clearing System. Soweit die Regeln der Wertpapierbörse, an der die Schuldverschreibungen auf Veranlassung der Emittentin gehandelt werden, dies zulassen, kann die Emittentin eine Bekanntmachung nach Abs. 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger ersetzen; jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.

(3) Mitteilungen von Gläubigern. Mitteilungen, die von einem Gläubiger gemacht werden, müssen schriftlich in deutscher oder englischer Sprache erfolgen und zusammen mit dem Nachweis seiner Inhaberschaft in Form einer Bescheinigung der Depotbank (wie in § 15 Abs. 3 definiert) oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Kündigende zum Zeitpunkt der Mitteilung ein Gläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, an die Emittentin geleitet werden.

§ 15. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

(1) Anwendbares Recht. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) Gerichtsstand. Gerichtsstand für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ist Frankfurt am Main.

Für Entscheidungen gemäß §§ 9 Abs. 2, 13 Abs. 3 und 18 Abs. 2 SchVG ist gemäß § 9 Abs. 3 SchVG das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Emittentin ihren Sitz hat. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Gläubiger ist gemäß § 20 Abs. 3 SchVG das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Emittentin ihren Sitz hat.

(3) Gerichtliche Geltendmachung. Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing

System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.